



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Beilage 5
RS 9/92

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmo-w
Telex 61 3221155 bmo-w
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Zl. 170.020/2-I/7/92

An a l l e
Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: MR Dr. Stratil
Tel.: (0222) 711 62 DW 9393

Betr.: 14. KFG-Novelle

Mit der 14. KFG-Novelle, EGBI.Nr. 454/92, sind Bestimmungen über die auf den Ortslinienverkehr eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe D (DL) - wieder - eingeführt worden. Die Novelle ist mit 1. August 1992 in Kraft getreten. Um eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen, gibt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dazu bekannt:

1. Die Neuerungen betreffen einerseits den § 68 (Abs. 1a und 1b) KFG und andererseits den § 103 Abs. 3 KFG. Normadressat des § 68 KFG ist die Behörde; § 103 KFG hingegen richtet sich an den Zulassungsbesitzer. Daraus ergibt sich, daß die Anordnungen des § 103 Abs. 3 KFG keinen Einfluß auf das Verfahren zur Erteilung und auf die Gültigkeit der Lenkerberechtigung der Gruppe DL haben. Die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des parlamentarischen Verkehrsausschusses beruhen offensichtlich auf einem Versehen. Kommt der Zulassungsbesitzer seinen Verpflichtungen zur Einschulung und Überprüfung gem. § 103 Abs. 3 KFG nicht oder nur teilweise nach, hat dies keine Auswirkungen auf die erteilte Lenkerberechtigung.

2. § 68 Abs. 1a KFG entspricht der Rechtslage, wie sie im Kraftfahrgesetz bis zur 13. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 458/90, gegolten hat, vollinhaltlich. Die Bestimmungen wurden lediglich aus systematischen Gründen in einem eigenen neuen Absatz zusammengefaßt. Bei der Vollziehung des § 68 Abs. 1a ist daher so wie bisher (§ 68 Abs. 1 KFG in der alten Fassung) vorzugehen.

3. Die in § 68 Abs. 1a KFG geregelte eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe D (DL) stellt nur einen Sonderfall der Lenkerberechtigung der Gruppe D, wie sie in § 68 Abs. 1 KFG geregelt ist, dar. Demzufolge gelten die allgemeinen Anordnungen des § 68 Abs. 1 KFG grundsätzlich auch für die Fälle des Abs. 1a. Daraus ergibt sich in sinngemäßer Interpretation, daß die Anordnung des § 68 Abs. 4 KFG sowohl auf den Fall des Abs. 1 (uneingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe D) als auch auf den Fall des Abs. 1a (eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe D) anzuwenden ist.

- 4.1 § 68 Abs. 1b KFG regelt den Entfall der Einschränkung auf den Ortslinienverkehr. Diese Bestimmung stellt eine grundlegende Neuerung zur bisherigen Rechtslage dar. Bisher hat sich die eingeschränkte Lenkerberechtigung nach zwei Jahren ex lege erweitert. Nunmehr bleibt sie dauernd auf den Ortslinienverkehr eingeschränkt, es sei denn der Inhaber beantragt die Erteilung einer unbeschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe D.

- 4.2 Der Entfall der Einschränkung ist an die Erfüllung von zwei Voraussetzungen geknüpft:
 - a) mindestens 3-jährige Berufspraxis als Omnibuslenker im Ortslinienverkehr und
 - b) abgelegte Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer.

wobei offensichtlich nur eine positiv abgelegte Abschlußprüfung in Betracht kommt. Weitere Voraussetzungen werden nicht gefordert. Ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren hat sich daher auf diese zwei Voraussetzungen zu beschränken.

4.3 Andere Möglichkeiten und Wege zur Erteilung einer Lenkerberechtigung der Gruppe D aufgrund einer solchen der Gruppe DL sind im Gesetz nicht vorgesehen. So scheidet insbesondere auch die Möglichkeit aus, nach entsprechender Fahrpraxis auf Omnibussen im Ortslinienverkehr gestützt auf die nunmehr vorhandene Fahrpraxis eine unbeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe D gemäß § 68 Abs. 1 KFG zu beantragen. Dies deshalb, da ja über den Antrag auf Erteilung einer Lenkerberechtigung der Gruppe D bereits entschieden und eben eine eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe DL erteilt wurde. Es liegt sohin eine "entschiedene Sache" vor.

5. Die Pflicht zur Einschulung und Überprüfung gem. § 103 Abs. 3 KFG obliegt dem Zulassungsbesitzer des Omnibusses, also dem Linienunternehmen. Dieser hat sich dazu entsprechend geeigneter Personen zu bedienen. Eine Mißachtung dieser Pflicht stellt einen Verstoß gegen das Kraftfahrzeuggesetz dar.

6. Zusammengefaßt kann gesagt werden:

6.1 Die Voraussetzungen zum Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppe DL entsprechen vollinhaltlich denen, die bis zur 13. KFG-Novelle für den sogenannten "Ortslinienführerschein" gegolten haben. § 64 Abs. 4 KFG gilt auch für die Erteilung einer Lenkerberechtigung der Gruppe DL.

6.2 Die Pflicht zur Einschulung und Überprüfung gem. § 103 Abs. 3 trifft den Zulassungsbesitzer (Linienunternehmen). Eine allfällige Verletzung dieser Pflicht hat keine Aus-

wirkungen auf die erteilte Lenkerberechtigung der Gruppe DL.

6.3 Die Erteilung einer Lenkerberechtigung der Gruppe D aufgrund einer solchen der Gruppe DL setzt die positiv abgelegte Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer und eine mindestens 3-jährige Berufspraxis als Omnibuslenker im Ortslinienverkehr voraus.

Bei der Vollziehung der Novelle ist diesen Ausführungen entsprechend vorzugehen.

Wien, am 15. September 1992

Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ginter